

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen
Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und
militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

Leipzig, 1777

§. 32

gespann bey jeder Wahl drey in Vorschlag, von welchen einer erkohren wird. Alle Beamte müssen Edelleute seyn und in eben derselben Gespannschaft Landgüter besitzen. Im J. 1777. waren alle Comitats-Beamte gebohrne Hungarn, Croaten und Deutsche: indem die Slavonier sich zu solchen Nemtern noch nicht fähig machen wollen, und auch selten die lateinische Sprache lernen, in welcher doch die meisten Geschäfte abgehandelt werden.

§. 32. Hungarn, Deutschland, Frankreich, England u. a. m. sind das Paradies der Sachwalter und Anwälde *); aber das heisse Fegefeuer der klagenden Parteyen. In Slavonien hingegen erhungern die Advocaten und Procuratoren. Die Verwaltung der Gerechtigkeit, oder das Gerichtswesen, ist ganz einfach und natürlich eingerichtet. Die Spitzfindigkeiten des Justinians und seines aberwitzigen Tribonians, gelten hier gar nicht **); sondern nur die alten löblichen

*) Hungarn hat das Unglück mit Deutschland gemein, daß sein Justizwesen, theils wegen der Prozeßflucht der Einwohner, theils wegen der vielerley Gerichte und Gesetze, nicht fest genug zusammenhängt, um wider die Anfälle der gerichtlichen Zanksucht bedeckt zu seyn. Diese hat sowol in Hungarn, als auch in Deutschland ihren Thron aufgerichtet, vor welchem die klagenden Parteyen niederfallen müssen.

**) Wie ungereimt es sey, von einem fremden Volke ein fremdes Recht anzunehmen, habe ich gezeiget in meiner Vertheidigung derer Hoheitsrechte, welche auf der westphälischen Reichsfeste, der Burg zu Wulsten haften. I. Band Seite 158 nota b. ingl. S. 229. der 2ten Auflage von 1768.

lichen Landesgewohnheiten und das hungarische Gesetzbuch, Jus tripartium genannt. In den Landstrichen der Soldaten werden alle vorkommende Rechtsfachen ohne Umschweife und Weitläufigkeiten schlecht und recht von den Officieren gerichtet und geschlichtet, welche sich an keine rechtliche Spitzfindigkeiten binden. Peinliche Fälle werden durch ein Kriegsrecht geschwind abgethan; so gar, wenn der Angeklagte ein Weib ist.

Da die 3 Gespannschaften aus adelichen Gütern bestehen, welche die Erbgerichtbarkeit haben: so werden im Provinciale die meisten Rechtsfachen vor den adelichen Gerichten entschieden. Betrifft die Sache einen bäurischen Edelman: (Armalista) so wird dieselbe bey dem Untergespann und den Stuhlrichtern im Namen der Herrschaft, in welcher der Edelman einen Bauernhof besitzt, ordentlich entschieden. Von beyden adelichen Gerichten kann an das Gespannschaftsgericht, und von dannen in gewissen Fällen an die Königl. Tafel appelliret werden. Es hat auch die Freystadt Posega ihre Stadtgerichte, von welchen die Sachen gleichfalls an die Königliche Tafel gelangen.

Geistliche Sachen betreffen entweder die Mitglieder der abendländischen, oder der morgenländischen Kirche. In jenem Fall werden dieselben vor dem bischöflichen Consistorium zu Diakowar entschieden und gelangen sodann an den katholischen Erzbischof in Hungarn. Aber im letzteren Fall gehören die Sachen vor

das bischöfliche Consistorium zu Pakracz und vor das erzbischöfliche zu Karlowitz in Syrmien *).

Die Sachwalter und Anwälde sind hier bey weiten nicht so zahlreich, als in Hungarn **). Denn sie finden wenig zu thun: weil in Slavonien selten wichtige Rechtsfachen und fette Proceffe vorkommen. Die Illyrer haben auch die Gabe, daß sie ihre Sache vor Gericht ohne einen Fürsprecher ganz geschickt vorzustellen und zu vertheidigen wissen.

§. 33.

*) Die Consistorien der griechischen Bischöfe entscheiden alle geistliche Gegenstände, z. B. Streitigkeiten über die Gültigkeit der Ehe und der übrigen Sacramente. Sie handhaben die Kirchenzucht, erkennen über die Absetzung unwürdiger Archimandriten, Popen u. a. m. prüfen die Geistlichen, besorgen die Erbauung neuer und die Erhaltung alter Kirchen, Capellen und ihrer Geräthschaften. In Schuldsachen lassen sie einen Geistlichen gefänglich anhalten u. dergl. Zu Karlowitz ist ein Oberconsistorium aufgerichtet, an welches die Sachen von allen 7 bischöflichen Consistorien durch Appellation gelangen. Die Einrichtung dieser geistl. Gerichte ist weitläufig vorgeschrieben im illyrischen Reglement VIII. Abschnitt. S. 55 bis 87.

**) In Hungarn findet sich eine große Menge Advocaten, welche aber auch nöthig sind: weil es viele Rechtshandel, besonders wegen der Gränzen, absetzet. Es kostet wenige Mühe, und noch weniger Studieren und Gelehrsamkeit, um ein Advocat zu werden. Man leget nur einen Eid ab, daß man sich dazu tauglich finde.